

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 9. September 2024 betreffend ein Gesetz, mit dem das Gesetz über die finanzielle Unterstützung zur Deckung des Wohnbedarfs und der Betriebskosten in Kärnten (Kärntner Wohnbeihilfegesetz – K-WBHG) erlassen und das Kärntner Chancengleichheitsgesetz, das Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 geändert werden

Der Landeshauptmann von Kärnten hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss mit dem Ersuchen um Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG vorgelegt. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 7. November 2024.

Gemäß Art. I § 12 Abs. 2 (Kärntner Wohnbeihilfegesetz) des Gesetzesbeschlusses sind die Träger der Sozialversicherung verpflichtet, dem Land auf Verlangen personenbezogene Daten, soweit sie darüber verfügen, zu übermitteln, wenn diese Daten zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Zuerkennung, Einstellung oder Rückzahlung der Wohnbeihilfe oder der Betriebskostenunterstützung erforderlich sind.

Art. I § 12 Abs. 3 (Kärntner Wohnbeihilfegesetz) des Gesetzesbeschlusses sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine Verknüpfungsanfrage gemäß § 16a Abs. 3 des Meldegesetzes im Zentralen Melderegister vor.

Gemäß Art. I § 12 Abs. 8 (Kärntner Wohnbeihilfegesetz) des Gesetzesbeschlusses haben ua. die Behörden des Bundes, insbesondere die Behörden der Bundesfinanzverwaltung, dem Land auf Verlangen im Einzelfall die in ihrem Wirkungsbereich vorhandenen Daten zu übermitteln, soweit die Daten nicht anderweitig (insbesondere durch Abfrage von Registern und Datenbanken) ermittelt werden können.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Arbeit und Wirtschaft, für Bildung, Wissenschaft und Forschung, für Finanzen, für Inneres, für

Justiz, für Landesverteidigung sowie für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Kärnten folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Kärnten
Arnulfplatz 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Mag. Florian Hagen
Sachbearbeiter
florian.hagen@bka.gv.at
+43 1 531 15-203938

Ihr Zeichen:
01-VD-LG-5020/2023-143
vom 11. September 2024

Die Bundesregierung hat am 30. Oktober 2024 im Zirkulationsweg beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

30. Oktober 2024

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung